

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 227

ausgegeben am 28. Mai 2024

Verordnung vom 14. Mai 2024 über die Abänderung der Aussenlandeverordnung

Aufgrund von Art. 21 des Luftfahrtgesetzes (LFG) vom 11. April 2024, LGBL. 2024 Nr. 224, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. Oktober 2016 über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung; AuLaV), LGBL. 2016 Nr. 334, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 21 des Luftfahrtgesetzes (LFG) vom 11. April 2024, LGBL. 2024 Nr. 224, und gestützt auf die zivilluftfahrtrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz verordnet die Regierung:

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 12

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der zuständigen Behörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 14

Aufgehoben

II.**Änderung von Bezeichnungen**

1) In Ziff. 1 bis 18, 51 und 53 des Anhangs der Geoinformationsverordnung (GeoIV) vom 30. August 2011, LGBl. 2011 Nr. 433, ist die Bezeichnung "ABI" durch die Bezeichnung "ATG" zu ersetzen.

2) In Ziff. 54 des Anhangs der Geoinformationsverordnung (GeoIV) vom 30. August 2011, LGBl. 2011 Nr. 433, ist die Bezeichnung "ABI" durch die Bezeichnung "AHR" zu ersetzen.

III.**Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 10 Bst. e der Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, LGBl. 1995 Nr. 198, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef